

GLOBALE CHARTA DER GEWISSENSFREIHEIT

Ein globaler Pakt zu Glaubensüberzeugungen und Gewissensfreiheit

© EEA Mai 2012

Angesichts der überwältigenden Chancen, aber auch der Gefahren unserer Zeit, in der Erscheinungsformen der globalen Verflechtung eine noch nie da gewesene Geschwindigkeit, ein noch nie da gewesenes Ausmaß und einen noch nie da gewesenen Umfang auf globaler Ebene erreichen, veröffentlichen wir diese Charta und bekennen uns zu ihr, um damit eine der überaus bedeutsamen und weltweiten Herausforderungen anzunehmen, deren Bewältigung für die Sache der Zivilisation und das Wohlergehen der Menschheit entscheidend sein wird. Mit dieser Charta werden diejenigen Probleme thematisiert, die die Herausforderung mit sich bringt, mit unseren essentiellen Differenzen zusammenzuleben – insbesondere dann, wenn diese Differenzen grundlegende Glaubensüberzeugungen, Weltanschauungen und Lebensweisen betreffen, und wenn diese Differenzen in zunehmendem Maße innerhalb der einzelnen Gemeinschaften, Völker und Zivilisationen zu finden sind.

Unser Ziel ist es, eine Vision der Rechte, der Verantwortung und des Respekts darzulegen, welche die Grundlage sowohl des zivilen wie des kosmopolitischen „globalen öffentlichen Forums“ bilden soll, und welche den Lebensweisen sowohl der Weltbürger wie auch der Fürsprecher einzelner Nationen gerecht wird – all das mit dem Ziel, den Weg zu einer besseren Welt und zu einer globalen Zivilisation zu ermöglichen, anstatt jenen das Feld zu überlassen, die für das globale Chaos stehen.

PRÄAMBEL

Da das elementare Bedürfnis nach Sinn und Zugehörigkeit ein grundlegender Wesenszug unseres menschlichen Lebens ist;

Da dieses Bedürfnis nach Sinn und Zugehörigkeit für die meisten Menschen im Lauf der Geschichte und bis zum heutigen Tage durch grundlegende Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen gestillt wurde und wird, unabhängig davon, ob es sich um im Übernatürlichen verwurzelte oder säkulare, transzendente oder naturalistische Überzeugungen handelt;

Da religiöse und naturalistische Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen im Laufe der Geschichte zu einigen der besten und einigen der schlechtesten menschlichen Haltungen und Verhaltensweisen geführt haben – unter den schlechtesten finden sich schreckliche Beispiele von Vorurteilen, Hass, Konflikten, Verfolgung, Zensur, Unterdrückung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, die Schandflecken in den Annalen der Menschheitsgeschichte bilden;

Da die Herausforderung, mit unseren essentiellen Differenzen zu leben, in unserem Zeitalter der Globalisierung durch den Strom von Menschen und Ideen und insbesondere durch die Auswirkung der Medien, des Reisens und der Migrationsbewegungen auf eine neue Ebene der Intensität gehoben wurde, so dass heute gesagt wird, dass „jedermann überall“ sei, und verschiedene Glaubensrichtungen und Weltanschauungen sowohl laufend in Berührung als auch voneinander abhängig sind;

Da die Welt mit zwei entgegengesetzten Trends konfrontiert ist, nämlich einerseits der Neubelebung und dem steigenden politischen Einfluss von Religionen mit der damit verbundenen Gefahr von Versuchen, die Vorherrschaft einer Religion auf Kosten anderer Religionen aufrechtzuerhalten, und andererseits der Ausbreitung naturalistischer Weltanschauungen, die mit einer gleichartigen Gefahr verbunden ist, nämlich alle Religionen vom öffentlichen Leben auszuschließen und dadurch eine nicht religiöse Weltanschauung mit Ausschließlichkeitsanspruch zu begünstigen – und daher viele der traditionellen Regelungen des Verhältnisses zwischen Religion und öffentlichem Leben Anzeichen der Belastung und einen Bedarf, neu ausgehandelt zu werden, zeigen;

Da die zahlreichen Trends des fortgeschrittenen modernen Zeitalters – wie globale Kommunikation, multikulturelle Verschiedenheit und die Revolution der Wissenschaft und Technik – dafür sprechen, dass die ethisch umstrittenen Themen eher mehr als weniger werden, und um eindeutige Werte und bedachte Lösungen zu fordern, die über die Konflikte zwischen den Religionen und nicht religiösen Weltanschauungen hinausgehen;

Da es ein schmerzliches Bewusstsein für die Schreckensszenarios von Massenvernichtungswaffen in den Händen gewalttätiger Extremisten gibt;

Da es auf der Welt politische Führer und Völker gibt, die nach wie vor in Theorie oder Praxis die Universalität und Gleichheit der Menschenrechte für alle Menschen in Abrede stellen;

Da die Idee eines „öffentlichen Forums“, wo Bürger zusammenkommen und Angelegenheiten des gemeinsamen öffentlichen Lebens besprechen und entscheiden können, Völkern und Menschen, die die Freiheit wertschätzen und Verantwortung für ihr eigenes Leben und politische Angelegenheiten übernehmen wollen, schon lange äußerst wertvoll und von existentieller Bedeutung ist;

Da die moderne globale Kommunikationstechnik und vor allem das Internet den Begriff des öffentlichen Lebens erweitert und die Möglichkeiten zur Entstehung eines „globalen öffentlichen Forums“ geschaffen hat;

Da grundlegende Glaubens- und sonstige Überzeugungen aller Art eine entscheidende und positive Rolle in den verschiedenen Bewegungen und Organisationen gespielt haben, die die entstehende Zivilgesellschaft auf der ganzen Welt repräsentieren;

Da Menschenwürde, Gerechtigkeit und Ordnung die notwendigen Grundfesten für freie und friedliche Gesellschaften bilden;

Da die Geschichte der Menschheit die Geschichte des Konflikts zwischen Recht und Herrschaft, zwischen Vernunft und Gewissen auf der einen Seite und Macht und Interessen auf der anderen ist;

Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zur einflussreichsten Darlegung von Rechten in der Geschichte der Menschheit geworden ist, und somit zur Stimme von Vernunft und Gewissen im Zeitalter der Rechte und im langen Kampf der

Menschen für die Verwirklichung von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden auf der Erde;

ERKLÄRUNG

Deshalb geben wir die folgende Erklärung über Religionen, Überzeugungen, zivilisiertes Verhalten und Frieden auf der Erde ab, als Ergänzung und zur uneingeschränkten Bestätigung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (Generalversammlung der Vereinten Nationen, Paris, Dezember, 1948), und insbesondere zur Bestätigung von Artikel 18 der *Allgemeinen Erklärung*, die lautet: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Eine grundlegende Freiheit

Artikel 1: Die Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der Religion, die zusammen in dem Begriff Religionsfreiheit enthalten sind, ist ein wertvolles, grundlegendes und unveräußerliches Menschenrecht. Sie beinhaltet das Recht, eigene Glaubensüberzeugungen anzunehmen, zu vertreten, frei auszuüben, mitzuteilen oder zu wechseln, und dabei unabhängig von jeder Kontrolle von außen, insbesondere durch die Regierung, ausschließlich der Stimme des eigenen Gewissens zu folgen. Diese Freiheit schließt alle Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen ein, ob übernatürlich oder säkular, transzendent oder naturalistisch.

Ein angeborenes Recht

Artikel 2: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein unveräußerliches Menschenrecht und in der unverletzlichen Würde jedes einzelnen Menschen verwurzelt, insbesondere im Wesen von Vernunft und Gewissen. Als angeborenes Recht auf freie Wahl der Religionszugehörigkeit steht die Gewissensfreiheit allen Menschen gleichermaßen zu, ungeachtet ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Klasse, Sprache, politischen oder sonstigen Meinung oder Nationalität, und ungeachtet von gegebenenfalls bestehenden geistigen oder körperlichen Behinderungen, sozialer oder wirtschaftlicher Not oder mangelnder Bildung. Die Gewissensfreiheit ist das Recht von Gläubigen und nicht von Religionen, ein Schutz für Menschen und nicht für Ideen.

Unabhängigkeit von Regierungen und Mehrheiten

Artikel 3: Als unveräußerliches und in der Menschenwürde verwurzelt ist die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit letztlich nicht von den Entdeckungen der Wissenschaft, der Gunst des Staates und seiner Beamten oder dem Änderungen unterworfenen Willen von Mehrheiten abhängig. Sie ist daher nicht ein Recht, das von der Regierung gewährt oder vorenthalten werden kann, sondern es liegt in der Verantwortung der Regierungen, dieses Recht zu garantieren und zu wahren. Die Menschenrechte sind ein Bollwerk gegen alle unangemessene Einmischung und Kontrolle von Menschen.

Integraler und wesentlicher Charakter

Artikel 4: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gehört zu den am frühesten anerkannten Menschenrechten und ist ein primäres und wesentliches Menschenrecht, das integral und wesentlich für andere grundlegende Rechte und von diesen nicht zu trennen ist. So wie das Recht auf Versammlungsfreiheit das Recht auf Meinungsfreiheit voraussetzt und erfordert, setzt das Recht auf Meinungsfreiheit das Recht auf Gewissensfreiheit voraus und erfordert dieses. Die Gewissensfreiheit bzw. Religions- oder Glaubensfreiheit ist daher viel mehr als Freiheit für religiöse Menschen: sie ist ein zentrales Recht für alle Menschen. Während es verschiedene Systeme zum Schutz der Menschenrechte gibt, gibt es keine alternativen Systeme der Menschenrechte, sondern ein und dasselbe allgemeine System von Rechten für alle Menschen auf der ganzen Welt. Ohne Achtung vor Rechten leidet die Menschenwürde. Ohne Achtung der Menschenwürde kann es keine Gerechtigkeit geben. Und ohne Achtung der Gerechtigkeit kann es keinen wahren und dauerhaften Frieden auf der Erde geben.

Gradmesser der Freiheit

Artikel 5: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit bzw. Religions- oder Glaubensfreiheit schützt verschiedene Aspekte der Religionsfreiheit, die eng miteinander verwobene, integrale Bestandteile und wesentlich für ein volles Verständnis der Freiheit sind. In dem Maß, in dem eine Gesellschaft all diese Aspekte der Freiheit für Menschen aller Glaubensrichtungen und für Menschen ohne Glaubensüberzeugungen schützt, kann sie als frei und gerecht betrachtet werden, denn auch die Freiheit ist ein Aspekt der sozialen Gerechtigkeit. Umgekehrt verwirkt eine Gesellschaft in dem Maß, in dem sie sich weigert, einzelne oder alle dieser Aspekte der Freiheit zu schützen, ihren Anspruch, eine freie und gerechte Gesellschaft zu sein.

Doppelter Schutz – Individuum und Gemeinschaft

Artikel 6: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gehört zu den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgezählten bürgerlichen und politischen Rechten, darf jedoch nicht von den ebenfalls genannten sozialen und wirtschaftlichen Rechten getrennt werden. Beide zusammen bilden die grundlegenden Anforderungen für gerechte und freie Gesellschaften. Die Gewissensfreiheit schützt die Würde und Freiheit des Einzelnen, während die sozialen und wirtschaftlichen Rechte die Solidarität und Gerechtigkeit in der menschlichen Gesellschaft schützen.

Eine Grundlage der Gesellschaft

Artikel 7: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist sowohl für die Gesellschaft als auch für den Einzelnen von grundlegender Bedeutung, denn sie dient sowohl dem Schutz des einzelnen Bürgers als auch als Voraussetzung für die Regelung der Beziehungen zwischen Religionen, Ideologien und dem öffentlichen Leben. Dies ist in der heutigen Welt von besonderer Bedeutung, in der der Pluralismus die Religionsfreiheit noch dringender erforderlich macht, während die Religionsfreiheit ihrerseits den Pluralismus wahrscheinlicher macht.

Bedingungsloser Charakter

Artikel 8: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist absolut und uneingeschränkt bezüglich der Glaubensüberzeugungen, nicht jedoch bezüglich der praktischen Ausgestaltung. Daher sollte kein Mensch wegen Glaubensüberzeugungen, mit denen andere nicht einverstanden sind, Diskriminierung, Verfolgung, Bestrafung, Gefängnis oder den Tod erleiden. Bezüglich der praktischen Ausgestaltung ist dieses

Recht wegen der gleichen Rechte anderer, die durch eine solche Praxis verletzt werden könnten, eingeschränkt. Doch ist jede Einschränkung der Religions- oder Glaubensfreiheit eine Ausnahme, die restriktiver Bedingungen bedarf, die in internationalen Übereinkünften wie dem *internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* festgeschrieben sind. Die Abwägung der Rechte und Verantwortlichkeiten jedes Bürgers und des allgemeinen Wohls der Gesellschaft ist eine ständige Herausforderung für Gesellschaften, die sowohl gerecht als auch frei sein wollen.

Rechte und Verantwortlichkeiten

Artikel 9: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst sowohl eine Pflicht als auch ein Recht, eine Verpflichtung und nicht nur einen Anspruch, denn das Recht einer Person ist automatisch auch ein Recht anderer und bedeutet eine gegenseitige Verantwortung. Alle Bürger sind für die Rechte aller anderen Bürger verantwortlich, ebenso wie die anderen für ihre Rechte verantwortlich sind. Eine Gesellschaft ist nur in dem Maß gerecht und frei, in dem sie dieses Recht respektiert, insbesondere gegenüber den Überzeugungen ihrer kleinsten Minderheiten und unbeliebtesten Gemeinschaften.

Die goldene Regel

Artikel 10: Das Prinzip, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit unveräußerlich und für alle gleich ist, stellt die universelle Goldene Regel der Religionsfreiheit dar. Es unterstreicht, dass gewisse Rechte in verschiedenen Gesellschaften und Nationen universal gültig sind. Es gibt keine Sonderrechte für eine privilegierte Religion, Weltanschauung oder Gruppe. Jedes Geltendmachen eines Rechtsanspruchs im Bereich der Religion, sei es im Hinblick auf das Recht zu glauben, sich zum Gottesdienst zu versammeln oder Gottesdienststätten zu errichten, oder andere zur Konversion zu ermutigen, erfordert automatisch, dass diejenigen, die diesen Anspruch stellen, den Angehörigen aller anderen Glaubensrichtungen dasselbe Recht einräumen.

Gemeinschaftliche Rechte von Gläubigen

Artikel 11: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit findet nicht nur auf den Einzelnen Anwendung, sondern auch auf Personen in Gemeinschaft mit anderen, die sich auf der Grundlage ihres Glaubens vereinigen. Jeder Mensch schätzt seine Rechte als Einzelner. Gleichermaßen schätzt jeder Mensch die Zugehörigkeit zu seiner Familie, zu Gemeinschaften oder religiösen Gruppen und sonstige tiefgehende Zugehörigkeiten, die ein wesentliches Element der Kultur sind. Die Rechte von Menschen, die sich in einer Vereinigung zusammenschließen, sind genau so bedeutungsvoll und wesentlich wie die Rechte, die wir als Einzelne genießen.

Keine Glaubensgemeinschaft hat höhere Rechte als irgendeine andere Gemeinschaft, sondern die Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind sowohl Rechte für den einzelnen Menschen als auch für die Menschen in Gemeinschaft, denn Glaube ist sowohl die Zustimmung des Einzelnen zu einer Glaubenslehre als auch deren Ausübung in Gemeinschaft. Die religiösen Gruppen als solche müssen die Freiheit haben, ihre internen Angelegenheiten in Fragen der Lehre, Ethik, Wahl der Leiter, Gestaltung der Organisationspolitik, Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und der zukünftigen Richtung der Organisation oder Gemeinschaft frei von Einmischung durch die Regierung bzw. Einmischung von außen zu gestalten.

Keine einheitliche Regelung

Artikel 12: Jede Gemeinschaft, Nation oder Kultur hat die Freiheit, ihre eigene einzigartige Regelung der Beziehungen zwischen den Religionen, Weltanschauungen und dem öffentlichen Leben zu gestalten und wird dies natürlich im Lichte ihrer eigenen Geschichte und Kultur tun. Daher gibt es nicht eine einzige, einheitliche Regelung, über die sich alle Beteiligten einigen müssten oder die allen Beteiligten – und Dritten – aufgezwungen werden müsste. Allerdings sollten in den verschiedenen Regelungen der Beziehungen zwischen Religion und öffentlichem Leben vor Ort die universalen Rechte und Prinzipien verwirklicht werden, die allerorts das Kennzeichen von Menschen sind, die Recht respektieren. Je nachdem ob sie diese Rechte in ihrer lokalen Situation anerkennen und verwirklichen oder dies versäumen, können Gemeinschaften, Nationen und Kulturen als mehr oder weniger gerecht oder frei beurteilt werden.

Vorsicht vor fehlgeleiteten Ordnungsbestrebungen

Artikel 13: Eine unleugbare Lektion der Geschichte ist, dass die größte Bedrohung der Gewissensfreiheit dann gegeben ist, wenn die Ordnung der Beziehungen zwischen Religion und Staat zu Zwang und Unterdrückung derer führt, die die offiziellen Ansichten nicht teilen. Die geschieht insbesondere, wenn eine Regierung den Deckmantel einer Glaubensüberzeugung benutzt oder wenn die Vertreter einer Glaubensüberzeugung die Macht der Regierung benutzen, um das Gewissen von Menschen zu nötigen und eine Anschauung zu erzwingen. Dieses Problem besteht heute, wenn religiöse Maßstäbe verwendet werden, um die Redefreiheit einzuschränken oder Personen von politischen Ämtern auszuschließen; oder wenn selbst moderate Formen religiöser oder säkularistischer Regelungen Menschen mit anderen Glaubensüberzeugungen oder Weltanschauungen innerhalb der Gesellschaft ihre Rechte verweigern oder diese beschneiden; oder wenn ein Staat Gesetze und Vorgehensweisen einsetzt, um religiöse Minderheiten zu diskriminieren.

Die Würde der Verschiedenheit

Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit bedeutet, dass die menschliche Vielfalt zugleich eine Würde als auch eine Gefahr aufgrund der Verschiedenheit darstellt, obgleich es immer eine Verantwortung gibt, eine gemeinsame Basis über die Verschiedenheiten hinweg zu finden, ohne bedeutsame Unterschiede aufgeben zu müssen. Angemessen respektiert und geregelt ist eine auf der Würde der Verschiedenheit basierende Vielfalt positiv und kann zur Bereicherung, Stärkung und Harmonie in der Gesellschaft führen, anstatt zu Konflikten, Schwäche und Uneinigkeit. Wenn hingegen eine Gemeinschaft oder ein Land von Harmonie und Vielfalt spricht und dabei die Religionsfreiheit nicht achtet, ist dies ein Widerspruch in sich; ein solcher Widerspruch ist in einem Zeitalter universaler Rechte nicht aufrechtzuerhalten.

Unterschiede bleiben bestehen

Artikel 15: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit bedeutet, dass der Ansatz, Einheit und Lösungen durch Dialog und Kooperation zwischen den Religionen und Weltanschauungen zu suchen, zwar seinen Wert und Nutzen, jedoch auch eindeutig seine Grenzen hat. Die entscheidenden Unterschiede zwischen den Religionen und Weltanschauungen sind letztlich grundlegender Art und können nicht durch Dialog verkleinert werden – und diese Unterschiede sind sowohl für den Einzelnen als auch für Gesellschaften und Kulturen von entscheidender Bedeutung. Diese realistische

Anerkenntnis der Grenzen des Dialogs ist in den Einschränkungen begründet, die durch tiefgehende Verpflichtungen gegenüber Wahrheitsansprüchen verursacht werden. Religionsfreiheit ist die Freiheit, den Religionen bzw. Überzeugungen treu zu sein, an die Einzelne und Gemeinschaften auf der Grundlage der Forderungen ihres Gewissens glauben.

Ein ziviles öffentliches Forum

Artikel 16: Der öffentliche Raum für die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in einer Welt tiefgreifender Verschiedenheit wird am besten durch die Vision eines kosmopolitischen und zivilen öffentlichen Forums verwirklicht – durch ein öffentliches Forum, in das Menschen aller religiösen oder naturalistischen Weltanschauungen eintreten und sich auf der Grundlage ihres Glaubens bzw. ihrer Weltanschauung am öffentlichen Leben beteiligen können, jedoch immer in einem zweifachen Rahmen: erstens auf der Grundlage des Rechtsstaates, der alle Menschenrechte und insbesondere die Gewissensfreiheit respektiert und keine Unterschiede zwischen Menschen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung macht, und zweitens auf der Grundlage eines frei vereinbarten Paktes, in dem festgeschrieben ist, was jedermann als gerecht und frei auch für alle anderen und daher als verpflichtend für das Leben mit der tiefgreifenden Verschiedenheit der anderen versteht.

Gespräch für das Gemeinwohl

Artikel 17: Zu den Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Bürger aufgrund ihres Respekts für die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gehört die Beteiligung am öffentlichen Gespräch über das Gemeinwohl und die Anerkennung der Tatsache, dass in der öffentlichen Debatte das Überzeugen an die Stelle von Zwang getreten ist. Insbesondere Menschen, die sich am öffentlichen Leben beteiligen, müssen die Bereitschaft mitbringen, anderen zuzuhören, und die Fähigkeit, andere auf eine Weise zu überzeugen, die für diese zugänglich und überzeugend ist – und dabei immer anerkennen, dass die Kluft zwischen der Weltanschauung des Einzelnen und dem öffentlichen Wohl durch Überzeugen überbrückt wird, und dass Personen und Gruppen umso überzeugender sein müssen, je größer die Vielfalt in einer Gesellschaft ist, wenn sie wollen, dass sich ihre Ansichten im öffentlichen Leben durchsetzen.

Friedensartikel

Artikel 18: Dieses Modell eines zivilen öffentlichen Forums erreicht die Einheit nicht so sehr durch Glaubensartikel als durch Friedensartikel. Auf der Grundlage von Friedensartikeln wird die Einheit durch einen Rahmen gemeinsamer Rechte, Verantwortlichkeiten und Respekt bewirkt, in dem jede Glaubensrichtung und Weltanschauung die Freiheit hat, ihren eigenen Überzeugungen und moralischen Visionen treu zu sein, aber auch weiß, wie sie sich unterscheiden und mit den Unterschieden der anderen in Frieden leben kann. Entscheidend ist, dass das Modell eines zivilen öffentlichen Forums nicht auf eine Einheit auf der Grundlage von Glaubensartikeln abzielt. Die Würde der Verschiedenheit und die Tatsache der Verschiedenheit der Menschen bedeuten, dass Einheit niemals durch eine Suche nach religiöser Einheit auf der Grundlage des kleinsten gemeinsamen Nenners oder durch den Dialog der Religionen erreicht werden kann.

Die Zivilgesellschaft

Artikel 19: Diese Erklärung der Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die damit verbundene Vision eines zivilen öffentlichen Forums ist von entscheidender Bedeutung für das Gedeihen der Zivilgesellschaft. Da einzelne Gesellschaften und die ganze Welt durch die Energie und das Engagement von Bürgern in einer Vielzahl auf Freiwilligkeit beruhender Nichtregierungsorganisationen in ihrem Gedeihen gefördert werden, ist es erforderlich, dass die Bürger die Freiheit haben, ihre moralischen Visionen durch die von ihnen gewählten Kanäle des freiwilligen Engagements, der Philanthropie, der Reform und des sozialen Unternehmertums auszudrücken. Ein ziviles öffentliches Forum ist daher wesentlich für eine gesunde Zivilgesellschaft, ebenso wie eine gesunde Zivilgesellschaft für die Förderung eines zivilen öffentlichen Forums von entscheidender Bedeutung ist.

Frieden durch Gerechtigkeit

Artikel 20: Diese Erklärung der Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geht davon aus, dass Frieden mehr ist als die Abwesenheit von Konflikten und dass Frieden durch Gerechtigkeit und eine bedachte Regelung der Beziehungen zwischen Religion und öffentlichem Leben immer besser ist als ein durch Sieg und Waffengewalt erzielter Frieden. Ein brauchbarer und dauerhafter Frieden ist nicht utopisch und umfasst auch nicht die Vision von der Beendigung jeder Tyrannei und der Ankunft des endgültigen Friedens auf Erden. Die menschlichen Güter der Gerechtigkeit und Freiheit werden immer teuer erworben und es kostet etwas, sie zu erhalten, aber ein von Gerechtigkeit getragener Frieden ist der einzige Frieden, der eine echte Grundlage menschlichen Wohlbefindens ist.

Die Herausforderung für die Religiösen

Artikel 21: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Realität der modernen religiösen Vielfalt und die Verantwortlichkeiten eines zivilen öffentlichen Forums, sie alle stellen eine besondere Herausforderung für die traditionelle Position von Staatsreligionen bzw. Religionen mit Monopolstellung dar. Wir leben in einer Zeit, in der immer weniger Länder von einer einzigen Religion oder Weltanschauung dominiert werden, und alle Glaubensrichtungen der ganzen Welt sind an allen Orten entweder vertreten oder doch verfügbar. Zu den größten Herausforderungen für traditionell religiöse Menschen gehören das Eingeständnis von im Namen der Religion begangenen Exzessen und zu manchen Zeiten angerichtetem Unheil, die Anerkennung der Rechte der Gläubigen anderer Religionen und die gleiche Achtung der Rechte der steigenden Anzahl von Bürgern, deren Weltanschauung und grundlegende Überzeugung nicht religiöser Natur ist.

Die Herausforderung für die Säkularisten

Artikel 22: Dasselbe Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, dieselbe Realität der Vielfalt in der Gegenwart und dieselben Verantwortlichkeiten eines zivilen öffentlichen Forums stellen eine ebenso fundamentale Herausforderung für Menschen mit einer restriktiv säkularen Weltanschauung dar, sowie für die Auffassung von einem strikt säkularen öffentlichen Leben, in dem Religion von der öffentlichen Diskussion und vom öffentlichen Engagement ausgeschlossen ist. Zu den größten Herausforderungen für diese Säkularisten gehört das Eingeständnis der Rolle, die exklusive Formen des Säkularismus bei vielen Unterdrückungsmaßnahmen und Massakern auf der Welt im Laufe der jüngeren Geschichte gespielt haben, die Erkenntnis, dass der Prozess der Säkularisierung nicht unbedingt unvermeidbar ist

und nicht notwendigerweise fortschreitet, und eine angemessene Anerkennung der Rechte religiöser Menschen im öffentlichen Leben – diese vorzuenthalten ist unliberal, ungerecht und eine ernsthafte Verarmung der Zivilgesellschaft.

Nur ein erster Schritt

Artikel 23: Diese Erklärung der Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist eine notwendige Grundlage, doch sie ist nur der erste Schritt zur Förderung der Religionsfreiheit in gerechten und freien Gesellschaften. Als eine Art moralischer Empfehlung muss ihr unbedingt ein zweiter Schritt folgen – die gesetzliche Umsetzung derselben Rechte im Recht der einzelnen Staaten und im Völkerrecht. Letztlich bedarf es eines dritten Schrittes: Durch politische Bildung und Weitergabe müssen diejenigen Gewohnheiten kultiviert werden, die allein sicherstellen, dass der Respekt für Rechte und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten von Generation zu Generation weitergegeben werden. Alle drei Schritte sind für eine Gesellschaft, aber auch für die Welt als Ganzes erforderlich, um ein echtes und bleibendes Maß an Gerechtigkeit und Freiheit zu erreichen.

Ständige Fragen

Artikel 24: Wie die Geschichte der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* zeigt, geht ihr gewaltiger Einfluss auf die Weiterentwicklung des Zeitalters der Rechte Hand in Hand mit ständigem Fragen und andauernder Kritik. Insbesondere wurden immer wieder Einwände gegen die Grundlage ihrer Proklamationen, die Universalität ihrer Ansprüche und ihre umfassende Geltung – und somit gegen das „Recht auf die darin festgeschriebenen Rechte“ erhoben. Wegen der wechselnden Geschicke menschlicher Philosophien und dem immer wieder auftretenden bewussten Missbrauch der Menschenrechte durch bestimmte Staaten bzw. Behörden, wird es solche Einwände immer wieder geben, und diese werden immer eine entschiedene Reaktion erfordern, auch durch die Vertreter dieser Charta, insbesondere wenn es sich um Einwände gegen die Universalität handelt.

Anspruch auf Universalität

Artikel 25: Die *globale Charta des Gewissens* macht ihren Anspruch auf Universalität im Hinblick auf ihren Geltungsbereich, nicht jedoch bezüglich ihrer Einhaltung geltend. Sie ist universell dadurch, dass sie in der Würde und Gleichheit aller Menschen begründet ist, und sie ist im Namen aller Rechte respektierenden Bürger der heutigen Welt an alle Bürger der Welt gerichtet. Wir geben diese Erklärung ab in dem vollen Bewusstsein, dass es unmöglich ist, zu behaupten, ohne irgendeinen Standpunkt von *nirgendwo* her zu sprechen, und dass es unlogisch ist, von *überall* her zu sprechen. Wir sprechen von *irgendwo* und in unserer eigenen Zeit, aber mit dem sicheren Vertrauen, dass diese von Menschen vieler Traditionen und Perspektiven vereinbarten Erklärungen universelle Proklamationen sind, die alle Menschen auf allen Kontinenten und zu allen Zeiten ansprechen und für sie sprechen, und dass sie selbst diejenigen ansprechen, die der Gleichheit und Universalität der Menschenrechte heute Widerstand entgegensetzen.

Beständige Hindernisse

Artikel 26: Alle Menschenrechtserklärungen stoßen auf beständige Hindernisse, vor allem die Realität der menschlichen Natur und das krumme Holz, aus dem der Mensch geschnitzt ist. Wir sind uns dessen bewusst, dass, ebenso wie die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* die Sache der Gerechtigkeit im Angesicht bewusster,

flagranter, systematischer und fortdauernder Menschenrechtsverletzungen vorangebracht hat, auch diese Charta vergleichbaren Herausforderungen begegnen und ihr Widerstand entgegengesetzt werden wird. Probleme wie Nachlässigkeit, Vergesslichkeit, Heuchelei, bewusste Verstöße und kriminelle Verletzungen der Menschenwürde und Menschenrechte sind zu erwarten und es ist erforderlich, ihnen entgegenzutreten. Weit davon entfernt, die an dieser Stelle geltend gemachten Rechte außer Kraft zu setzen, bringen solche Verstöße deren Gehalt und Bedeutung zur Geltung.

Am besten von Grundprinzipien ausgehen

Artikel 27: Diese Erklärung der Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geht von der Erwägung fundamentaler Grundprinzipien aus und baut auf diesen auf. Sie steht daher in starkem Kontrast zu anderen Ansätzen zur Lösung religiöser Konflikte, die sich immer wieder als unzureichend oder gefährlich erweisen, weil sie das grundlegende Recht auf Gewissensfreiheit und die Tatsache, dass die Gewissensfreiheit ein Schutz für Gläubige, Zweifler und Skeptiker, nicht aber für Religionen und Überzeugungen, ist, außer Acht lassen oder umgehen.

Zwei dieser fehlerhaften Ansätze sind besonders verbreitet. Einerseits sehen manche Menschen Toleranz als die Haltung derjenigen, die nichts glauben und als Frucht der Gleichgültigkeit gegenüber Religionen und Überzeugungen. Andererseits glauben manche Menschen, dass die Nichtübereinstimmung mit oder die Kritik an anderen Glaubensüberzeugungen an sich intolerant sei. Unsere Antwort: Der Diskurs über grundlegende Überzeugungen anderer muss mit Respekt geführt werden, viele kritischen Stellungnahmen und Karikaturen sind jedoch keineswegs „Blasphemie“ oder „Diffamierung“. Gleiche Gewissens- und Religionsfreiheit für alle muss eine Verpflichtung aller sein. Wie alle Menschenrechte ist die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein Recht jedes Menschen ohne Ausnahme. Es kann keine Menschenrechte geben, die für manche gelten und für andere nicht.

Alle Ansätze, die die Auswirkungen grundlegender Glaubensüberzeugungen bzw. Weltanschauungen auf das Leben und den erstrangigen Wert der Religionsfreiheit und die damit verbundenen Rechte, Verantwortlichkeiten und den Respekt außer Acht lassen, sind für eine angemessene Verteidigung von Gerechtigkeit und Freiheit unzureichend. Schlimmer noch, solche mangelhaften Ansätze können auch gefährlich sein, denn es ist entweder ihr Beweggrund oder ihre unbeabsichtigte Auswirkung, eine Religion oder Weltanschauung auf Kosten anderer zu bevorzugen, und damit die Gleichheit und Universalität des Rechts auf Gewissensfreiheit in einer anderen Weise zu untergraben. Es ist niemals ein Fortschritt für die Menschenrechte, wenn ein besonderer Schutz für eine Gruppe von Menschen zur Unterdrückung oder Diskriminierung anderer führt – genauso, wie es nie ein Fortschritt ist, wenn das Gesetz dazu herangezogen wird, eine bestimmte Glaubensrichtung oder Weltanschauung auf Kosten der Menschen, die diese nicht teilen, zu schützen.

Schrittmacher für morgen

Artikel 28: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die Vision eines kosmopolitischen und zivilen öffentlichen Forums sind unerlässliche Schrittmacher und Präzedenzfälle für die Verhinderung des globalen Chaos und auf dem Weg zur Ordnung der globalen Zivilisation von morgen. Da die Globalisierung vorangeschritten ist und die Verflechtungen zwischen den Menschen zugenommen haben, ist es offensichtlich, dass die globale Kommunikation und die globale Wirtschaft die globale Politik schon weit hinter sich gelassen haben. Was man in der

Zukunft unter globaler Ordnung verstehen wird, ist noch nicht klar. Wenn jedoch die Welt sowohl die Verschiedenheit als auch die Universalität respektieren und die Gerechtigkeit eine Stütze der Freiheit auf der Suche nach Frieden bilden soll, ist ein kosmopolitisches und ziviles öffentliches Forum eine erforderliche Brücke auf dem Weg zur kommenden globalen Ordnung.

Kein letztes Wort

Artikel 29: Das strenge Urteil der Zeit über alle menschliche Bemühungen ist: „Auch dieses wird vergehen“. Das bedeutet, dass auch die umfassend bedachten und in den besten Absichten erzielten Regelungen von Religion und öffentlichem Leben nicht mehr sein können, als das Beste, das es bislang gegeben hat. Wir bekennen daher demütig, dass diese Charta weder perfekt noch endgültig ist, noch die Zustimmung aller findet. Sie entspricht unserem besten derzeitigen Urteil über den Stellenwert des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in unserer Welt. Doch es steht zukünftigen Generationen immer frei, diese Aussagen zu verbessern und weiter zu entwickeln, immer mit dem Ziel, Gesellschaften aufzubauen, die noch freier und gerechter sind um dadurch noch wirksamer das Gedeihen der menschlichen Gesellschaft und die Schaffung einer guten Welt fördern.

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Abschließend sei bemerkt, dass wir die *Globale Charta der Gewissensfreiheit* in der starken Hoffnung herausgeben, dass sie, ebenso wie die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* die Sache der Gewissens- und Religionsfreiheit für Menschen aller Weltanschauungen – seien sie religiös oder naturalistisch – fördern wird. Unsere ausdrücklichen Ziele für die Charta sind die drei folgenden:

Erstens, dass sie wie ein Leuchtfeuer das höchste menschliche Streben nach Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zum Ausdruck bringt.

Zweitens, dass sie als Maßstab dient, der eine äußerst rigorose Beurteilung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Gemeinschaften, Staaten und Kulturen bisher erreicht haben, ermöglicht.

Drittens, dass sie als Entwurf für die bestmögliche praktische Umsetzung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowohl in den Rechtssystemen und Gesetzen als auch in der politischen Bildung der Bürger dient.

Zusammenfassend ist die *Globale Charta der Gewissensfreiheit* eine Reaktion auf einen wesentlichen und unumgehbaren Teil der Chancen und Gefahren unserer Zeit. Nur durch die bedachte und mutige Umsetzung dieser Bekräftigungen kann die Menschheit die Gefährdung durch die Unterschiede zwischen den Weltanschauungen zu einer „Würde der Verschiedenheit“ wenden, die dazu beitragen wird, „die Welt sicher für die Vielfalt zu machen“.